

November 2017

Fachbrief Nr.8

Englisch

Grundschule

Inhalt:

Leistungsbewertung auf der Grundlage des neuen Rahmenlehrplans 1-10

Autorin des Fachbriefs und Ansprechpartnerin in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Melanie Kell, Fachaufsicht Englisch Grundschule (melanie.kell@senbjf.berlin.de)

Weitere Ansprechpartnerin in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Sabine Luthe, Fachaufsicht Englisch und Koordination für alle Fremdsprachen (sabine.luthe@senbjf.berlin.de)

Ansprechpartnerin im LISUM: Heidi Barucki, Englisch Grundschule (heidi.barucki@lisum.berlin-brandenburg.de)

Anlagen: Klassenarbeiten „money matters“ für Jahrgangsstufe 6, 1. Halbjahr (Mitarbeit: Carmen Arzig, Heidi Barucki)

Diesen Fachbrief und eine Übersicht aller bisher erschienenen Fachbriefe Englisch finden Sie unter:

http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fachbriefe_grundschule.html

Alle weiteren Fachbriefe finden Sie unter: http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fachbriefe_bln.html

1. Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zum Schuljahr 2017/18 wird der neue Rahmenlehrplan mit wenigen Ausnahmen unterrichtswirksam. Außerdem hat es in der Grundschulverordnung einige Änderungen gegeben, die auch den Englischunterricht betreffen.

Der vorliegende Fachbrief Nr. 8 für Englisch in der Grundschule möchte Sie auf die Arbeit mit diesen neuen Grundlagen weiter vorbereiten. Insbesondere soll in diesem Zusammenhang auf das wichtige Thema der Leistungsbewertung eingegangen werden.

2. Stellenwert und Grundlagen der Leistungsbewertung

Leistungsbewertung spielt im Rahmen der Unterrichtsarbeit eine bedeutende Rolle. Sie soll sowohl den Lernstand als auch die Lernentwicklung eines Kindes widerspiegeln, gleichzeitig aber auch den Standards entsprechen. Daher ist es unerlässlich, dass ihr verbindliche und transparente Kriterien zugrunde gelegt werden. Dies geht auch aus den schulrechtlichen Regelungen zur Leistungsbewertung hervor.

So heißt es im Schulgesetz für das Land Berlin: „Für die Leistungsbewertung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.“¹

In der Grundschulverordnung ist zu lesen: „Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet.“²

Auch wenn die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bei der Bewertung einer Leistung berücksichtigt werden soll und es immer einen pädagogischen Handlungsspielraum gibt, ist sicherzustellen, dass seine bzw. ihre tatsächlich erbrachten Leistungen für die Bewertung maßgeblich sind. Daher sind in jedem Fall die im Rahmenlehrplan formulierten Standards für die jeweilige Jahrgangsstufe als Kriterien heranzuziehen. Sie werden in schulinternen Festlegungen konkretisiert und allen Beteiligten bekannt und transparent gemacht.

¹ § 58 (5) Schulgesetz für das Land Berlin vom 26.01.2004 i.d.F. vom 07.07.2016

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE+%C2%A7+58&psml=bsbeprod.psml&max=true>

² § 19 (1) Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GsVO) vom 19.01.2005, i.d.F. vom 20.07.2017

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=GrSchulV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

Generell gilt für die Bewertung von Schülerleistungen, dass diese

- transparent für alle Beteiligten sein muss (→im Vorfeld bekannte Bewertungskriterien),
- differenzierte Rückmeldungen über Schwächen und Stärken ermöglichen muss,
- Vergleichbarkeit gewährleisten muss (→Chancengerechtigkeit),
- kontinuierlich erfolgen muss (→lernbegleitend),
- einen problemlosen Schulwechsel ermöglichen muss,
- bei Bedarf immer auch in Ziffernoten ausgewiesen werden kann (falls die Beurteilung verbal erfolgt).³

Nach der ab dem Schuljahr 2017/18 geltenden überarbeiteten Fassung der Grundschulverordnung erhalten die Schülerinnen und Schüler nunmehr ab Jahrgangsstufe 3 auch in der ersten Fremdsprache Noten, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse für die Vergabe von Notenzeugnissen gestimmt hat.⁴

Wenn die Mehrheit der Erziehungsberechtigten für ein Zeugnis mit verbaler Beurteilung stimmt, stehen die indikatorenorientierten Zeugnisse oder die Fließtextzeugnisse zur Verfügung. Bei letzteren können sich die Lehrkräfte in ihren Bewertungen an den Formulierungen der Standards des neuen RLP orientieren. Mit verbalen Beurteilungen befasste sich auch der Fachbrief Nr. 20 Englisch Grundschule⁵.

„Bei den Standards handelt es sich um Regelstandards. Sie beschreiben, welche Voraussetzungen die Lernenden in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 erfüllen müssen, um Übergänge erfolgreich zu bewältigen bzw. Abschlüsse zu erreichen.“⁶

Eine Note drückt aus, inwieweit die erbrachten Leistungen den auf der entsprechenden Niveaustufe erwarteten Standards, also den Anforderungen entsprechen.

Die Noten werden im Berliner Schulgesetz wie folgt definiert:

"sehr gut" (1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

³ vgl. Fachbrief Nr. 6 Moderne Fremdsprachen, Februar 2017

⁴ vgl. § 19 (1) Grundschulverordnung

⁵ Weinert, Eva: Fachbrief Nr. 20 Englisch Grundschule, Mai 2010, http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe_berlin/grundschule/fachbrief_englisch_20_gs.pdf

⁶ Rahmenlehrplan S. 13

"mangelhaft" (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.⁷

Die Anforderungen spiegeln sich in den Standards wider. Sie beschreiben das Regelniveau. Das Lernangebot muss darauf ausgerichtet sein, alle Lernenden zu diesem Regelniveau hinzuführen.

Die neue Fassung der Grundschulverordnung sieht folgenden Bewertungsschlüssel für schriftliche Lernerfolgskontrollen in den Jahrgangsstufen 4 – 6 vor.⁸

Erreichte Leistung:	≥96 %	≥80 %	≥60 %	≥45 %	≥16 %	<16 %
Note:	1	2	3	4	5	6“

Zu beachten ist hierbei der folgende Hinweis in der Grundschulverordnung:

„Lehrkräfte können von diesem Bewertungsschlüssel bei schriftlichen Leistungsnachweisen mit deutlich erhöhtem oder geringerem Anforderungsniveau im Rahmen der schulischen Festlegungen abweichen.“⁹

3. Wie werden die Niveaustufen zur Leistungsbewertung herangezogen?

Im Vergleich zu den bisher gültigen Rahmenlehrplänen zeichnet sich der neue Rahmenlehrplan durch deutlich mehr Niveaustufen und damit weitaus differenziertere Standards aus. Diese sollen der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen, die Lernentwicklung jeder Schülerin und jedes Schülers besser abbilden, aber auch die Lernstandsdiagnose und damit die Leistungsbeurteilung erleichtern. Sie helfen auch dabei, die passende Förderung für eine Schülerin bzw. einen Schüler zu finden, sowie die Förderprognose zum Übergang in eine weiterführende Schule zu erstellen. Die Standards sind bei der Vorbereitung von Unterricht sowie bei der Erstellung von Leistungsaufgaben zu beachten.

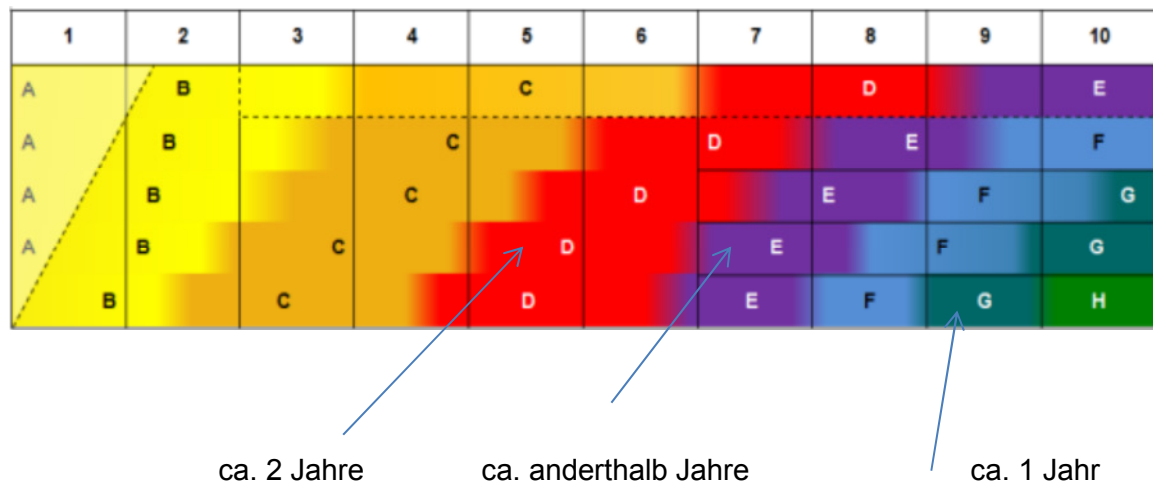
Die Niveaustufen sind für einen längeren Zeitraum gültig, somit besteht innerhalb einer Niveaustufe eine Progression, ein aufsteigender Anforderungsgrad (s. Schaubilder).

⁷ § 58 (3) Schulgesetz

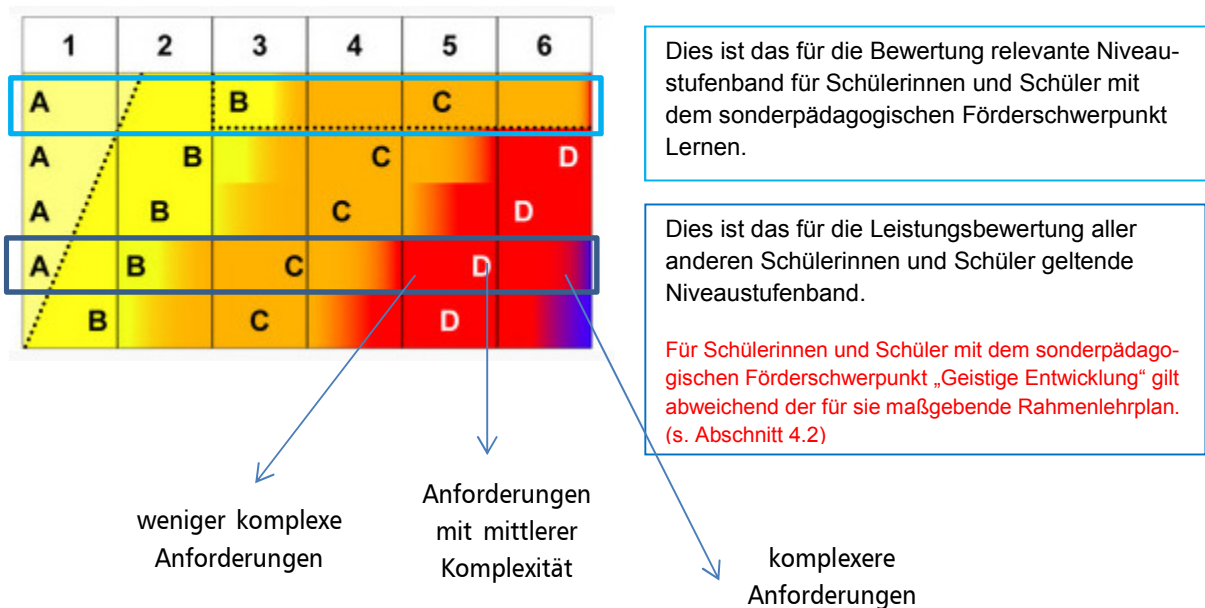
⁸ § 20 (5) Grundschulverordnung

⁹ § 20 (5) ebenda

Veranschaulichung der Geltungsdauer der Standards am Niveaustufenmodell:



Ansteigender Schwierigkeitsgrad der Anforderungen innerhalb der Niveaustufen:



4. Leistungsbewertung im Englischunterricht der Grundschule - konkret

Im Englischunterricht der Grundschule lernen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam in heterogenen Lerngruppen. Ihre unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten und ihr unterschiedliches Leistungsvermögen müssen berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss Klarheit hinsichtlich der gesetzten Anforderungen bestehen. Die Anforderungen werden bestimmt durch die im Rahmenlehrplan beschriebenen Standards. Es gilt zu bewerten, in welchem Maße die jeweiligen Standards von einer Schülerin bzw. einem Schüler erfüllt werden.

4.1 Die Bedeutung der Niveaustufen für die Leistungsbewertung

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Niveau
A			B	C			D	E			BOA
A		B	C	D	E	F					BBR
A		B	C	D	E	F	G				EBBR
A		B	C	D	E	F	G				MSA
		B	C	D	E	F	G	H			Niveau zum Übergang in die 2-jährige Qualifikationsphase

Wie dem Schaubild zu entnehmen ist, sind den Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 4 überwiegend Aufgaben auf Niveaustufe C zu stellen. Am Ende des zweiten Halbjahres müssen Aufgaben auch der Niveaustufe D entsprechen. Auch für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen gilt die Niveaustufe C. Für sie ist diese Niveaustufe jedoch bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 relevant. Die Aufgaben, die ihnen in der Jahrgangsstufe 4 gestellt werden, weisen daher einen niedrigeren Anforderungsgrad der Niveaustufe C auf als die Aufgaben der anderen Schülerinnen und Schüler.

Die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhalten in Lernerfolgskontrollen entsprechend angepasste Aufgaben, es sei denn sie müssen auf einem ihnen angemessenen niedrigeren Niveau unterrichtet werden.

Hierzu sind die Hinweise in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung zu beachten, zu der eine Aktualisierung in Planung ist.¹⁰ Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich in der Handreichung „Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Lernen“ im Rahmenlehrplan 1-10 für Berlin und Brandenburg“.¹¹

Der Rahmenlehrplan besagt des Weiteren:

„Schülerinnen und Schüler, die wegen einer erheblichen und langandauernden Beeinträchtigung ihres Lern- und Leistungsverhaltens sonderpädagogische Förderung erhalten oder für die sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen festgestellt worden ist, konzentrieren sich im Fremdsprachenunterricht auf das Hör- / Hörsehverstehen, Le-

¹⁰ Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO) vom 19. Januar 2005

¹¹Handreichung „ Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Lernen“ im Rahmenlehrplan 1-10 für Berlin und Brandenburg“ LISUM, 2017 unter https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/sonderpaedagogische_Foerderung_und_gemeinsamer_Unterricht/Foedersc hwerpunkt_Lernen/Handreichung_FSP_Lernen_und_RLP_1-10_ges_2017_08_23.pdf

severstehen und das Sprechen. Die Anforderungen im Erstellen von Texten berücksichtigen die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.“¹²

Die Textproduktion sollte im Fremdsprachenunterricht für diese Schülerinnen und Schüler also nur eine untergeordnete Rolle spielen und an ihre Lernvoraussetzungen angepasst sein.

4.1.2 Überprüfung rezeptiver Fähigkeiten am Beispiel Hör- und Hörsehverstehen

Überprüft man zum Beispiel die Kompetenz des Hör- und Hörsehverstehens, so sind für die Jahrgangsstufe 4 die folgenden Regelstandards zu beachten:

Niveaustufe C: „Die Schülerinnen und Schüler können

- kurzen einfachen – ggf. auch authentischen – Hör-/Hörsehtexten mit bekannten sprachlichen Mitteln das Thema (global) und gezielt Einzelinformationen (selektiv) entnehmen, wenn diese sich auf vertraute Alltagsthemen beziehen und wenn langsam, deutlich und mit Pausen oder Wiederholungen in Standardsprache gesprochen und visuelle Unterstützung gegeben wird,
- angeleitet Vorerfahrungen, visuelle Hilfen und Geräusche zum Aufbau einer Hörerwartung sowie zum Verstehen nutzen.“¹³

Am Ende des zweiten Halbjahres ist in Teilen auch schon Niveaustufe D relevant:

„Die Schülerinnen und Schüler können

- einfachen – ggf. auch authentischen – Hör-/Hörsehtexten mit weitgehend bekannten sprachlichen Mitteln das Thema (global) und gezielt Einzelinformationen (selektiv) entnehmen, wenn langsam, deutlich und mit Pausen oder Wiederholungen in Standardsprache zu vertrauten Alltagsthemen gesprochen wird,
- angeleitet visuelle Elemente, den Kontext und Hörerwartungen zum Verstehen nutzen, sowie einfache Hörtechniken anwenden und bei Verständnisschwierigkeiten weiterhin folgen [orientiert an A1/GeR]“¹⁴

Möchte man mit einer Aufgabe die rezeptiven Fähigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers überprüfen, so ist darauf zu achten, dass keine (oder kaum) sprachproduktive(n) Kompetenzen für die Bearbeitung der Aufgabe nötig sind bzw. mit abgefragt werden. Um ihr Ver-

¹² Rahmenlehrplan S. 16

¹³ Rahmenlehrplan S. 22

¹⁴ Rahmenlehrplan S. 22

stehen des Gehörten, Gesehenen oder Gelesenen zu zeigen, können die Schülerinnen und Schüler beispielsweise Ankreuzaufgaben lösen, Zuordnungen oder Sortierungen durchführen, oder aber visuell darstellen, was sie verstanden haben. In der unten stehenden Tabelle finden Sie einige Möglichkeiten, rezeptive Fähigkeiten sinnvoll zu überprüfen.

Auswählen Ankreuzen	- Bilder auswählen - Multiple-Choice-Antworten - <i>true / false / not in the text</i> -Sätze - ja- / nein -Antworten	
Zuordnen Ordnen Sortieren	- Bilder oder Teilüberschriften in die richtige Reihenfolge bringen - Bilder mit Textstellen in Verbindung bringen - Aussagen oder Satzteile richtig (zu-)ordnen	
Visuelle Darstellung	- Bilder (aus)malen / zeichnen / vervollständigen	
Ergänzen	- Vervollständigen von Tabellen, Lückentexten, Steckbriefen	
Korrigieren	- Wörter / Sachverhalte richtigstellen	Vor allem beim Leseverstehen geeignet, weniger beim Hören
Antworten	- Fragen mit Wörtern oder Zahlen beantworten	

4.2 Schriftliche Lernerfolgskontrollen, unterstützende Maßnahmen und Nachteilsausgleich

Auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg finden Sie als Ergänzung zum RLP online¹⁵ standardillustrierende Aufgaben, die auch beim Erstellen von schriftlichen Lernerfolgskontrollen hilfreich sein können.

Für die Niveaustufe C gibt es die Aufgabe „A visit to MacDonald’s farm“ und für die Niveaustufe D liegt z.B. die Aufgabe „At the police station“ vor. Bezüge zum Rahmenlehrplan, zu den Basiscurricula und auch ein Erwartungshorizont sind angegeben.

Die tatsächliche Wahl der Aufgaben für eine schriftliche Lernerfolgskontrolle hängt natürlich von im Unterricht zuvor behandelten Themen und Inhalten, schulinternen Festlegungen und von den gesetzten Schwerpunkten ab.

Bieten Sie nun beispielsweise gegen Ende des 2. Halbjahres in Jahrgangsstufe 4 einen Test an, der relativ leicht beginnt, also mit Aufgaben, die dem unteren Bereich der Niveaustufe C zuzuordnen sind, sollten die meisten Schülerinnen und Schüler einen guten Zugang zum Test finden. Diese Aufgaben bieten eine Art Einstiegshilfe. Der Schwierigkeitsgrad der Lernerfolgskontrolle wird sich dann in den folgenden Aufgaben steigern, d. h. komplexere Aufgaben auf C-Niveau und schließlich auch einfache Aufgaben der Niveaustufe D beinhalten. Diese bieten eine Herausforderung für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler der Klasse. Wer zusätzlich zu den Aufgaben auf Niveaustufe C auch diese bewältigt und insgesamt nicht weniger als 96 Prozent der möglichen Punkte erreicht, wird die Note 1 erhalten.¹⁶

Die Lernerfolgskontrolle sollte so angelegt sein, dass Schülerinnen und Schüler, die die Aufgaben auf Niveaustufe C erfolgreich bewältigt haben, die Note 2 bekommen können. Kann ein Schüler bzw. eine Schülerin die Standards für die Jahrgangsstufe 4 nicht zu mindestens 45 Prozent erfüllen, erhält er oder sie die Note 5.¹⁷

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen

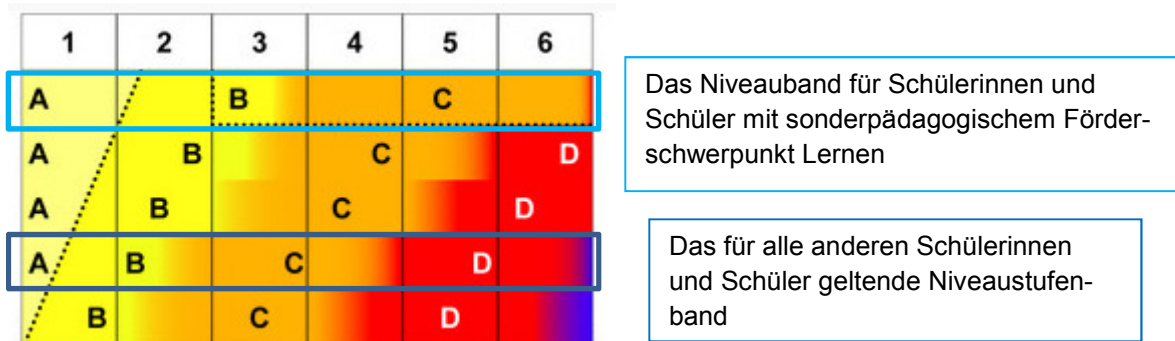
Die Lernerfolgskontrolle für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen muss noch keine anspruchsvollen Aufgaben auf Niveaustufe C beinhalten. Denn für diese Schülerinnen und Schüler ist vorgesehen, bis fast zum Ende der Jahrgangsstufe 6 auf der Niveaustufe C zu arbeiten (s. Grafik nächste Seite).

¹⁵ <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rlp-online/c-faecher/englisch/materialien/>

¹⁶ „Lehrkräfte können von diesem Bewertungsschlüssel bei schriftlichen Leistungsnachweisen mit deutlich erhöhtem oder geringerem Anforderungsniveau im Rahmen der schulischen Festlegungen abweichen.“ (§ 20 (5) GSVO)

¹⁷ vgl. §20 (5) Grundschulverordnung

Sie werden also zieldifferent unterrichtet und bewertet und erhalten auf dem Zeugnis eine Note, die mit einem Sternchen gekennzeichnet ist.



Auch auf den Gebrauch von besonders leicht verständlicher Sprache, beispielsweise in den Aufgabenstellungen, sollte hier geachtet werden. Thematisch sollte der Test für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen an das Thema des „regulären“ Tests angelehnt sein, da diese Kinder sich ebenfalls im Unterricht mit dem Thema beschäftigt haben.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist der Fremdsprachenunterricht zunächst laut Rahmenlehrplan nicht obligatorisch. Nehmen sie doch daran teil, erhalten sie im Zeugnis eine verbale Beurteilung über ihren Lernzuwachs in der Fremdsprache.¹⁸

Nachteilsausgleich und unterstützende Maßnahmen

„Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten können unterstützende Maßnahmen erhalten. Bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen oder schriftlichen Teilen von Lernerfolgskontrollen legt die Klassenkonferenz für jedes Fach die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an.“¹⁹

¹⁸ vgl. Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

¹⁹ § 16 (7) Grundschulverordnung

„Für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen setzt die Klassenkonferenz individuell notwendige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe von §§ 38 bis 40 der Sonderpädagogikverordnung, für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend §§ 14a, 16 und 17 der Grundschulverordnung fest.“²⁰

Die Grundschulverordnung nennt auch mögliche Formen des Nachteilsausgleichs:

Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeits- und Hilfsmittel,
3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
4. Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Eine Reduzierung der Aufgaben ist grundsätzlich nicht zulässig.²¹

Die oben genannten Grundsätze gelten auch für die anderen Jahrgangsstufen.

4.3 Jahrgangsstufe 6 – Beispiel für eine Klassenarbeit

Im Anhang dieses Fachbriefes finden Sie als Beispiel eine Klassenarbeit für das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 sowie eine Version für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Sie bezieht sich auf das Thema „Money matters“, es geht also um Taschengeld, Shopping und Geldverdienen. Um eine solche Arbeit einzusetzen, muss natürlich dieses Thema vorher Unterrichtsgegenstand gewesen sein, der entsprechende Wortschatz eingeführt und auch die sprachlichen Mittel, wie zum Beispiel zum Thema passende Adjektive und ihre Steigerung, müssen geübt worden sein. Auch die verwendeten Aufgabenformate sollten bekannt sein. Das Beispiel dieser Klassenarbeit lässt sich dem Themenfeld 3.1 „Individuum und Lebenswelt“ des Fachteils C „Moderne Fremdsprachen“ des Rahmenlehrplans und hier dem Thema „Kontakte, Alltag und Konsum“ zuordnen.²²

Im Anschluss an die Beispiele für Klassenarbeiten finden Sie zusätzlich einige Anmerkungen und einen Erwartungshorizont.

²⁰ § 20 (7) Grundschulverordnung

²¹ § 14a Grundschulverordnung

²² Rahmenlehrplan S. 34

4.4 Mündliche Lernerfolgskontrollen

Auch mündliche Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden bewertet.²³ Der Fachbrief Grundschule Nr. 5 schlägt einige Möglichkeiten vor, wie Lehrkräfte Noten für mündliche Leistungen generieren können. Für den Englischunterricht bieten sich vor allem folgende an: regelmäßige Einträge in Listen, beispielsweise in Zeichenform, die die mündliche Mitarbeit in Qualität und Quantität dokumentieren; Beobachtungen mithilfe von überschaubaren Kriterien; Benotungen von Leistungen wie Referate oder Präsentationen.²⁴

Es ist ratsam, in der Fachkonferenz Englisch unter Zuhilfenahme der Standards aus dem RLP Kriterienraster für verschiedene Formen mündlicher Leistungen zu entwickeln bzw. sich auf bereits bestehende Raster zu einigen. So sind Transparenz und Vergleichbarkeit der Bewertung gesichert. Der Fachbrief Nr. 4 Englisch Grundschule schlägt zum Beispiel ein auch für Schülerinnen und Schüler leicht verständliches Raster zur Bewertung von Präsentationen vor.²⁵

²³ § 20 Grundschulverordnung

²⁴ vgl. Fachbrief Grundschule Nr. 5 (2013), S. 24

²⁵ vgl. Fachbrief Grundschule Englisch Nr. 4 (2012), S. 5